

Hessische Energiespar-Aktion
Annastraße 15

64285 Darmstadt

www.energiesparaktion.de



Pressemitteilung 11/2009

Frankfurt/Main, 16. März 2009

Die „Hessische Energiespar-Aktion“ informiert: Neues Marktanreizprogramm am 1. März 2009 in Kraft getreten

Mit den neuen Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt sind am 1. März 2009 Änderungen bei der Förderung aus dem Marktanreizprogramm in Kraft getreten. Die Richtlinien setzen die Maßgaben aus dem am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) um. Danach müssen Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, den Wärmeenergiebedarf für Heizung (einschließlich Trinkwassererwärmung) und Kühlung anteilig durch erneuerbare Energien decken oder Ersatzmaßnahmen ergreifen. In den neuen Förderbedingungen musste dies beachtet werden. Im Allgemeinen sind rechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen nicht förderfähig, sondern nur freiwillige bzw. über die Vorschriften hinausgehende. Bei Maßnahmen nach dem EEWärmeG ist das anders. Erfreulicherweise bleibt die Förderung erhalten. Der Basisfördersatz liegt lediglich um 25% unter dem bisherigen. Damit wird auch **auch** die Tatsache berücksichtigt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien in Neubauten finanziell günstiger ist. Die Bonusförderung bleibt von dieser Kürzung jedoch unberührt. Die geringeren Fördersätze gelten nur für Anlagen in Neubauten, für die Bauantrag bzw. die Bauanzeige ab dem 1. Januar 2009 gestellt bzw. erstattet wurde.

Anlagen in Neubauten, für die bereits 2008 oder früher ein Bauantrag gestellt wurde, sind wie Anlagen in Bestandsbauten von der Kürzung nicht betroffen. Und auch im KfW-Programm Erneuerbare Energien bleibt es bei den Fördersätzen für Anlagen in Neubauten.

Weitere wesentliche Änderungen im Überblick:

Solarkollektoren müssen zusätzlich die Anforderungen des RAL-UZ 73 (Stand 2004) erfüllen. Eine entsprechende Herstellererklärung ist vorzulegen.

Die Förderung für luftgeführte Pelletöfen ab 8 kW Nennwärmeleistung wird von 1000 Euro auf 500 Euro je Anlage abgesenkt. Diese Änderung gilt erst für ab 1. Juli 2009 gestellte Anträge. Luftgeführte Pelletöfen ab 5 kW erhalten 500 Euro je Anlage.

Für förderfähige Wärmepumpen kann zukünftig neben der Basisförderung auch der Effizienzbonus der Stufen I und II und der Bonus für effiziente Umwälzpumpen gewährt werden, wenn die Effizienzanforderung nach den Förderrichtlinien erfüllt werden. Mit dem Effizienzbonus kann die Basisförderung um 50% (bei Stufe I) bzw. um 100% (bei Stufe II) erhöht werden.

Ab dem 1. Juli 2009 ist die Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) bei Wärmepumpen nach der VDI 4650 (2009) durchzuführen. Die Messung der gesamten abgegebenen Wärmemenge ist notwendig, ggf. sind hierzu mehrere Wärmemengenzähler vorzusehen. Die bisherigen Übergangsregelungen zur Berechnung der JAZ und der Messung der Wärmemenge treten zu diesem Stichtag außer Kraft.

Für die Innovationsförderung für Biomasseanlagen ab 100 kW Nennwärmeleistung gilt nunmehr ein Grenzwert für staubförmige Emissionen von maximal 15 mg/m³ (vorher 5 mg/m³). Die Förderung von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität ist nunmehr bis zu einer Größe von 300 m³ /h aufbereitetes Biorohgas (vorher bis zu einer Größe von 500 m³ /h Rohgas) möglich.

Daneben hat das Bundesumweltministerium weitere Änderungen bei der Bewilligung und Abwicklung der Förderung angekündigt.

Alle aktuellen Förderrichtlinien unter www.kfw.de, www.bafa.de oder unter www.foerderdata.de

Informationen zur „Hessischen Energiespar-Aktion“, zum „Energiepass Hessen“, den Kooperationspartnern, die 14 Energiesparinformationen mit detaillierten Hinweisen zu den wichtigsten Energiespartechniken, viele weitere Fachbeiträge oder die Energieberaterliste erhalten Sie unter www.energiesparaktion.de

Die „Hessische Energiespar-Aktion“ ist ein Projekt des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.